



Gesellschaft und Arbeit **FAMILIENFÖRDERUNG**

Rahmenrichtlinie



tirol
Unser Land

Familienförderung

Rahmenrichtlinie

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 06.06.2017

§ 1 Einleitung

Diese Rahmenrichtlinie bildet die Grundlage für sämtliche Einzelrichtlinien der Familienförderung des Landes Tirol und regelt die allgemein gültigen Förderbedingungen.

§ 2 Allgemeine Ziele der Familienförderung

Die Familienförderung hat zum Ziel:

1. die Eltern beim Betreuungsaufwand für ihre Kinder zu unterstützen
2. den finanziellen Aufwand für Kinderbetreuung zu reduzieren
3. Familien in finanziellen Notsituationen zu unterstützen
4. familienbezogene Einrichtungen und Maßnahmen zu fördern
5. familienunterstützende Angebote in verschiedenen familienpolitischen Handlungsfeldern und Lebensphasen zu fördern
6. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn der Rahmenrichtlinie sowie der Einzelrichtlinien ist/sind:

1. Familie: aus einem Elternpaar oder einem Elternteil und mindestens einem Kind bestehende privat organisierte Lebensgemeinschaft
2. Einkommen:
 - a. bei Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der geltenden Fassung, mit Ausnahme nicht selbständiger Arbeit der im Einkommensteuerbescheid als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag abzüglich der darauf entfallenden Einkommensteuer,
 - b. bei nicht selbständiger Erwerbstätigkeit der im Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag abzüglich der darauf entfallenden Einkommensteuer oder, sofern ein solcher Bescheid nicht vorliegt, der auf dem Jahreslohnzettel ausgewiesene Bruttobezug abzüglich Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeitrag,
 - c. bei land- und forstwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit der in der Beitragsbemessung der bäuerlichen Sozialversicherung vorgesehene Prozentsatz des Einheitswertes; dieser gilt als monatliches Nettoeinkommen,

- d. sämtliche finanzielle Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (insbesondere Arbeitslosengeld, Notstandsgeld, Weiterbildungsgeld, Pensionsvorschuss),
 - e. sämtliche finanzielle Leistungen nach der gesetzlichen Sozialversicherung (insbesondere Krankengeld, Wochengeld)
 - f. sämtliche finanzielle Leistungen nach dem Tiroler Grundsicherungsgesetz (Grundsicherung),
 - g. Kinderbetreuungsgeld des Bundes,
 - h. gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltszahlungen,
 - i. gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltszahlungen, die von den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zu leisten sind, sind vom Einkommen abzuziehen,
 - j. Zuschüsse und Beihilfen, die im Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildung gewährt werden, gelten nicht als Einkommen im Sinne dieser Richtlinie.
3. Haushaltseinkommen: die Summe der Einkommen des Förderwerbers/der Förderwerberin und der übrigen mit ihm/ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mit Ausnahme der im Haushalt lebenden Geschwister der Person, für die die Zuwendung bestimmt ist, der im Haushalt beschäftigten Arbeitnehmer/innen und des angestellten Pflegepersonals.

§ 4 Gegenstand der Familienförderung

1. Die Familienförderung des Landes Tirol umfasst:
 - a. die Individualförderung als Förderung von Personen,
 - b. die Objektförderung als Förderung von familienbezogenen Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen.
2. Einzelentscheidungen

Die Vergabe einer Einzelförderung, die über den Rahmen der Einzelrichtlinien hinausgeht, für einen einzelnen Anlass bestimmt und besonders zu begründen ist, soll nur ausnahmsweise erfolgen.

§ 5 Rechtliche Grundlagen der Familienförderung

1. Das Land Tirol gewährt Familienförderungen als Träger von Privatrechten. Die Grundlagen bilden:
 - allenfalls zutreffende Bestimmungen des EU-Rechtes,
 - einschlägige Bestimmungen des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 48/2010 in der geltenden Fassung,
 - einschlägige Regelungen in Art. 15a B-VG- Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern,
 - die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln, soweit nicht durch die Rahmen- oder Einzelrichtlinien der Familienförderung des Landes Tirol anderes geregelt ist,
 - die Rahmenrichtlinie Familienförderung des Landes Tirol,

- die jeweiligen Einzelrichtlinien.

Sofern im Rahmen der Familienförderung des Landes Tirol Beihilfen an Unternehmen iSd EU-Beihilfenrechts geleistet werden, sind die entsprechenden unionsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) und Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.04.2012, S. 8), zu beachten.

2. Einzelrichtlinien

Für die einzelnen Förderschwerpunkte sind von der Tiroler Landesregierung Einzelrichtlinien zu erlassen, die insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:

- Zielsetzung der Förderung,
 - Gegenstand der Förderung,
 - Fördernehmer/innen,
 - Art und Ausmaß der Förderung,
 - Fördervoraussetzungen,
 - Verfahrensbestimmungen.
- Auf die Gewährung einer Familienförderung durch das Land Tirol besteht mit Ausnahme der Förderung der Tagesbetreuung gemäß § 44 Abs. 1 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 48/2010 kein Rechtsanspruch.

§ 6 Fördernehmer/innen

- Fördernehmer/innen der Familienförderung des Landes Tirol können sein:
 - Im Rahmen der Individualförderung: Obsorgeberechtigte Personen, die die Familienbeihilfe beziehen und im gemeinsamen Haushalt mit dem zu fördernden Kind leben,
 - Im Rahmen der Objektförderung: Einzelunternehmen, eingetragene Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine und sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen.

Die konkrete Festlegung der Fördernehmer/innen erfolgt in den Einzelrichtlinien.

- Fördernehmer/innen für Objektförderungen müssen
 - ihren Sitz oder eine Niederlassung in Tirol haben oder
 - ihre Tätigkeit in Tirol ausüben und
 - eine Tätigkeit ausüben, die im Interesse der in Tirol lebenden Familien ist.
- Für die Zuerkennung der Förderung ist der Status zum Zeitpunkt der Antragstellung ausschlaggebend, es sei denn, es ist in der Einzelrichtlinie etwas anderes festgelegt.

§ 7 Art und Ausmaß der Förderung

Die Familienförderung des Landes Tirol kann gewährt werden in

- a. nicht rückzahlbaren Einmalzuschüssen,
- b. nicht rückzahlbaren Mehrfachzuschüssen.

Die Festlegung von Art und Ausmaß der Förderung und der förderbaren Kosten erfolgt in den Einzelrichtlinien.

§ 8 Förderbare Kosten

1. Im Rahmen von Individualförderungen werden Förderungen insbesondere gewährt für Kosten:
 - a. des Lebensunterhaltes,
 - b. für die Teilnahme an Schulveranstaltungen.
2. Im Rahmen von Objektförderungen werden Förderungen insbesondere gewährt für Investitionen, Personal- und Sachkosten für familienpolitische Maßnahmen.

Die genaue Festlegung der förderbaren Kosten erfolgt in den Einzelrichtlinien.

§ 9 Förderkumulierung

1. Nähere Bestimmungen über die Vorgangsweise bei Förderkumulierung sind in den Einzelrichtlinien geregelt.
2. Der/die Förderwerber/in hat mit dem Förderantrag erforderlichenfalls entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen Förderstellen, die dieselbe zu fördernde Maßnahme betreffen, zu machen. Diesbezügliche spätere Änderungen sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
3. Förderungen des Landes können mit Ansprüchen des Förderwerbers/der Förderwerberin aus Förderzusagen unter Angabe von Gründen gegenverrechnet werden.
4. Förderungen der Familienförderung können unter Einhaltung der jeweiligen Fördervoraussetzungen miteinander kombiniert werden.

§ 10 Verpflichtungszeitraum

Bei der Fördervergabe kann ein Verpflichtungszeitraum vereinbart werden. Die jeweilige Dauer wird gegebenenfalls in der entsprechenden Fördervereinbarung festgelegt.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen zur Förderabwicklung

1. Fördergeber und Förderstelle
 - a. Fördergeber im Rahmen der Familienförderung ist das Land Tirol.
 - b. Förderstelle ist nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung die Abteilung Gesellschaft und Arbeit.
 - c. Bei gemeinsamen Förderaktionen des Landes Tirol mit anderen Rechtsträgern/Rechtsträgerinnen kann mit der Förderabwicklung bzw. der Fördervorbereitung auch eine andere (Förder)Stelle (außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung) beauftragt werden.
 - d. Die Förderstelle kann zur fachlichen Beurteilung der Vorhaben externe Sachverständige beiziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
2. Einbringung des Förderantrages
 - a. Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn der zu fördernden Maßnahme bei der Förderstelle einzubringen, es sei denn, es ist in den Einzelrichtlinien etwas anderes geregelt. Als Einbringung des Antrages gilt der formelle Eingang des Förderantrages beim Amt der Tiroler Landesregierung, der Postlauf liegt in der Verantwortung des Förderwerbers/der Förderwerberin. In den Einzelrichtlinien ist die Form der Einbringung festzulegen sowie welche Unterlagen dem Antrag anzuschließen sind.
 - b. Um Angaben, die der/die Förderwerber/in im Erklärungsweg angegeben hat, überprüfen zu können, behält sich die Förderstelle Stichprobenüberprüfungen nach Gewährung der Förderung vor. Für diese Stichprobenüberprüfungen können zusätzliche Unterlagen beim Förderwerber/bei der Förderwerberin angefordert werden. Sofern diese Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden, kann die gewährte Förderung widerrufen und zurückgefordert werden.
3. Ausschluss der Förderung

Von einer Familienförderung des Landes Tirol sind grundsätzlich Vorhaben ausgeschlossen, die den Einzelrichtlinien des Landes Tirol widersprechen, insbesondere

 - a. den familienpolitischen Zielsetzungen des Landes Tirol widersprechen,
 - b. vor Antragstellung begonnen haben, es sei denn, es ist in den speziellen Förderrichtlinien etwas anderes geregelt,
 - c. wenn gegen den/die Förderwerber/in bzw. bei Gesellschaften gegen eine/n geschäftsführenden Gesellschafter/in
 - ein Zwangsvollstreckungsverfahren nach der Exekutionsordnung oder
 - ein Insolvenzverfahren (Konkurs-, Sanierungs-, Schuldenregulierungs- oder Abschöpfungsverfahren) anhängig oder ein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplans abgeschlossen ist oder
 - ein Insolvenzverfahren mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden ist.

4. Ermittlung des Förderausmaßes, Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse
 - a. Die Kriterien für die Ermittlung des Förderausmaßes der Familienförderung des Landes Tirol sind in den Einzelrichtlinien enthalten.
 - b. Individualförderungen können einkommensabhängig sein. Gegebenenfalls werden die Einkommensgrenze und die Art der Einkommensermittlung in der jeweiligen Einzelrichtlinie festgelegt.
 - c. Fördersätze und allenfalls festgelegte Einkommensgrenzen sind von der Förderstelle jährlich dahingehend zu überprüfen, ob eine Anpassung erforderlich ist.
5. Förderentscheidung
 - a. Ist der Förderantrag ordnungsgemäß eingebracht und von der Förderstelle geprüft, obliegt die Förderentscheidung dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung oder der Tiroler Landesregierung.
 - b. Das zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung oder die Tiroler Landesregierung kann die Förderstelle im Sinne einer raschen Förderabwicklung ermächtigen, bestimmte Förderfälle selbständig zu entscheiden. Das Mitglied der Landesregierung oder die Tiroler Landesregierung ist über die Förderentscheidungen in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.
 - c. Im Falle einer Ablehnung des Förderantrags hat die Förderstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen dem/der Förderwerber/in schriftlich mitzuteilen.
 - d. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Einzelfalles gemäß § 4 Z 2 obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.
6. Fördervereinbarung
 - a. Im Falle der Individualförderung ist ein Zusageschreiben an den/die Förderwerber/in zu übermitteln.
 - b. In Fällen der Objektförderung ist bei positiver Förderentscheidung zwischen Fördergeber und Fördernehmer/in ein schriftlicher Fördervertrag abzuschließen.
 - c. Die Zusage bzw. der Fördervertrag wird von der Abteilung Gesellschaft und Arbeit beim Amt der Tiroler Landesregierung erstellt.
 - d. Der Rechtsanspruch auf die Förderung entsteht mit dem Zusageschreiben bzw. mit dem beidseitig unterfertigten Fördervertrag.
 - e. Im Fall der Objektförderung wird der Fördervertrag mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.
7. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend den Regelungen in den Einzelrichtlinien.

8. Einstellung und Rückforderung der Förderung

- a. Der/die Fördernehmer/in (mehrere Fördernehmer/innen zu ungeteilter Hand) ist (sind) verpflichtet - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - über entsprechende schriftliche Aufforderung durch den Fördergeber die erhaltene Förderung der Förderstelle innerhalb der gesetzten Frist ganz oder teilweise zurückzuerstatten bzw. werden zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn
- Fördergeber oder Förderstelle über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert wurden,
 - das geförderte Vorhaben nicht durchgeführt werden konnte,
 - die geförderte Maßnahme verschuldensunabhängig nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig abgebrochen wurde,
 - die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
 - Auflagen oder Bedingungen der Fördervereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurden oder die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen sind,
 - Berichts- und Meldepflichten nicht nachgekommen wurde, sofern eine schriftliche, befristete Mahnung mit ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolgen, erfolglos geblieben ist,
 - Prüfungen be- oder verhindert wurden,
 - sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften, insbesondere die jeweils geltenden Kollektivvertragsbestimmungen, nicht eingehalten wurden,
 - über das Vermögen des Fördernehmers/der Fördernehmerin vor oder während der Durchführung des Vorhabens oder vor Ablauf eines allenfalls geltenden Verpflichtungszeitraumes ein Insolvenzverfahren anhängig oder ein Insolvenzantrag mangels Deckung des Vermögens abgewiesen wurde und ein weiterer Rückforderungsgrund vorliegt.
 - von Organen der EU die Aussetzung und/oder die Rückforderung verlangt wurde,
 - die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden,
 - die Ansprüche aus der Familienförderung Dritten überlassen wurden, insbesondere im Wege der Abtretung, Verpfändung oder Anweisung oder wenn diese Ansprüche von Dritten in Exekution gezogen wurden.
- b. Im Falle einer Rückforderung von bereits geleisteten Förderungen können für den zurückgeforderten Betrag Zinsen in der Höhe von 3 % pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank unter Anwendung der Zinseszinsmethode verrechnet werden. Liegt dieser unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird Letzterer herangezogen.
- c. Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Eintritt des Verzugs verrechnet.
- d. Über die Einstellung, die Rückforderung, die Verzinsung und die Verrechnung von Verzugszinsen entscheidet der Fördergeber.

9. Prüfung und Meldepflichten

- a. Der/die Fördernehmer/in hat alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem Förderantrag bedeuten und für die Gewährung einer Förderung wesentlich sind, unaufgefordert und unverzüglich der zuständigen Förderstelle anzuzeigen.
- b. Der/die Fördernehmer/in ist verpflichtet, den Organen des Landes Tirol - insbesondere dem Landesrechnungshof -, des Bundes sowie den Organen der Europäischen Union auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen in diesem Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren.

§ 12 Datenschutz

Mit einem Antrag auf eine in § 2 beschriebene Förderung stimmt der/die Förderwerber/in der Verwendung folgender personenbezogener Daten (bzw. Daten der genannten Kategorien) für Zwecke der Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung oder den Widerruf einer Förderung, für die Förderungsabwicklung (Auszahlung, Prüfung der Mittelverwendung) sowie der Überprüfung von Doppelförderungen zu:

1. Vom/von der Antragsteller/in, soweit für den jeweiligen Fall zutreffend:

Name, Geschlecht, Titel, Geburtsdatum, Art des Wohnsitzes, Adresse, Telefon- und/oder Faxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Familienbeihilfenbezug sowie Daten zur Obsorge, Haushaltsbestätigung, Meldedaten, Höhe des Haushaltseinkommens, Nachweise von aufrechten Arbeitsverhältnissen oder Ausbildungstätigkeiten (inkl. Studium) und der Arbeitslosigkeit oder Arbeitssuche, Tagesbetreuungsgenehmigung, Betreuungskosten, Kinderbetreuungsförderungen Dritter (z. B. Kinder- und Jugendhilfe, AMS), Nachweise zur Beurteilung von Einzelfallentscheidungen, außergewöhnlichen Belastungen und Betreuungsnotständen

2. Vom betroffenen Kind:

Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse, Schulbesuchsnachweis, Betreuungsverhältnis (Dauer, Betreuungszeiten, ...)

Eine Übermittlung der genannten Daten an Dritte aufgrund dieser Zustimmung kann zum Zweck der Förderabwicklung (z.B. bei gemeinsamen Förderaktionen mehrerer Träger/innen) sowie zur Vermeidung von Doppelförderungen mit Einrichtungen erfolgen, welche bereits jene Maßnahme fördern, deren Unterstützung im Rahmen der Familienförderung beantragt wird (z.B. wenn die Kosten bereits seitens einer Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe übernommen werden).

Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Eine Förderung kann in einem solchen Fall nicht gewährt bzw. muss eine schon gewährte Förderung unter Umständen zurückgefordert werden.

§ 13 Tiroler Fördertransparenzgesetz

Der/die Fördernehmer/in nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung nach dem Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012, verpflichtet ist, bei Landesförderungen über einem Betrag von € 2.000,00 pro Förderart folgende Daten jährlich dem Landtag bekannt zu geben und auf der Landeshomepage zu veröffentlichen:

- Vollständiger Name bzw. Bezeichnung der juristischen Person, Postleitzahl,
- Art und Höhe der Förderung,
- Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist,
- gewährte Kredite.

§ 14 Gerichtliche Geltendmachung

Gerichtsstand für alle aus der Gewährung von Förderungen (Familienförderung des Landes Tirol) sich ergebenden Ansprüche ist Innsbruck, wobei österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

§ 15 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.06.2017 in Kraft und gilt bis 31.12.2022.